



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

65. Jahrgang

13.03.2026

Nr. 10

1. Bekanntmachung

Elfte Satzung vom 10.03.2026 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006

2. Bekanntmachung

Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Elfte Satzung vom 10.03.2026

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), sowie der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006 (Amtsblatt Nr. 25 vom 08.09.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2024 (Amtsblatt Nr. 30 vom 26.06.2024), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt für die Abgabe von Speisen im Verpflegungssystem „Warmverpflegung“ mit Getränken und Ausgabe- oder/und Bedienungspersonal für

1. Nutzer in Tageseinrichtungen für Kinder:	mtl.	56,65 €
2. Nutzer in offenen Ganztagschulen:	mtl.	79,50 €
3. Nutzer des Tagesmenüs in Sekundarstufen je Tag		
bei Systemzahlung:		5,21 €
bei Barzahlung:		5,30 €
Sonstige Nutzer:		6,65 €
4. Nutzer der Essen an Stationen in Sekundarstufen je Tag		
bei Systemzahlung:		5,48 €
bei Barzahlung:		5,60 €
Sonstige Nutzer:		7,00 €

Die Leistung ist gem. § 4 Nr. 23 lit. c UStG umsatzsteuerfrei.

§ 2

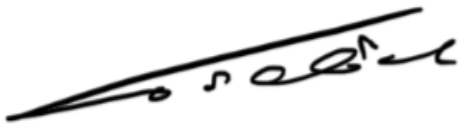
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 10.03.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tschersich', written over a horizontal line.

Tschersich
Bürgermeister

Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

1. Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz in der zurzeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über die unter 1. genannten Daten des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung durch das Internet zur Folge haben kann. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
4. Gem. § 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften übermittelt werden, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgemeinschaft ist. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.
5. Eine Erteilung von Auskünften nach den Ziffern 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz vorliegt. Eine Auskunft nach Ziffer 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
6. Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern 1 bis 4 zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht wird bereits bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung der Meldebehörde hingewiesen.

Gemäß §§ 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz wird dieser jährliche Hinweis hiermit öffentlich bekannt gemacht. Den Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, der Weitergabe ihrer Daten zu den o.a. Zwecken zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 4 (Stadthaus A, Bürgerbüro im Erdgeschoss, Raum 0.05) während der Dienststunden erfolgen.

Recklinghausen, den 05.03.2026

Bürgermeister

Im Auftrag



A. Petersmeier

Fachbereichsleiter